

§ 9. Nach jeder Revision hat der technische Beamte eine kurze Bemerkung deshalb unter das Certificat zu bringen. (Zu § 9 der Verordnung, § 19 der Instruction vom 13ten September 1849.)

§ 10. Die Ausführung der Bestimmung, daß alle älteren Anlagen nachrevidirt werden sollen, ist den technischen Beamten durch die Polizeibehörden dadurch möglich zu machen, daß die letzteren den ersteren Nachricht von den in ihrem Bezirke vorhandenen älteren, noch nicht revidirten Anlagen geben. (Zu § 10 der Verordnung, § 20 der Instruction vom 13ten September 1849.)

§ 11. Rücksichtlich der Behandlung der durch die Verordnung vom 13ten September 1849 herbeigeführten Geschäfte beim Liquidiren ist von den verschiedenen Polizeibehörden nicht ganz gleichmäßig verfahren worden. Es wird deshalb hiermit verordnet, daß in allen dergleichen Sachen die Communicationen mit den technischen Beamten als Officialfachen zu behandeln sind und weder Stempel zu verwenden, noch Porto zu berechnen ist. (Zu § 12 der Verordnung vom 13ten September 1849.)

Dresden, den 25ten Juni 1851.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen. von Friesen. Behr.

Demuth.

N^o 63) Bekanntmachung,

die mit der Beaufichtigung der Dampfkessel beauftragten technischen Beamten
betreffend;

vom 25ten Juni 1851.

Von den Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch unter Bezugnahme auf die in § 2 der Verordnung wegen polizeilicher Beaufichtigung der Dampfkessel vom 13ten September 1849 und § 2 der Verordnung wegen des nämlichen Gegenstandes vom heutigen Tage getroffenen Bestimmungen über die Concurrenz besonderer technischer Beamten bei den bezüglichen, den Polizeibehörden obliegenden Erörterungen und Entscheidungen bekannt gemacht, daß für die Bezirke der Kreisdirectionen Dresden und Budissin

sowie

für alle Eisenbahnen und fiscalischen Anlagen

der Professor Schubert an der technischen Bildungsanstalt in Dresden,

für die Kreisdirectionsbezirke Zwickau und Leipzig

der Brandversicherungsinpector Kato in Chemnitz

dermalen mit dieser Function beauftragt, und daß zur Stellvertretung in Verhinderungsfällen ersterem

der Assistent Häckel an der technischen Bildungsanstalt zu Dresden,

1851.



Lehterem

der Lehrer Brückmann an der Gewerbschule zu Chemnitz
beigeordnet sind.

Es haben sich daher hiernach alle Polizeibehörden und, wen es sonst angeht, gebührend
zu achten.

Dresden, am 25ten Juni 1851.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen. von Friesen. Behr.

Demuth.

N^o. 64) Verordnung,

die von den Gerichtsbehörden über die bei ihnen angebrachten Anträge auf
Vermittelung von Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusam-
menlegungen zur Generalcommission zu erstattenden Anzeigen betreffend;

vom 9ten Juli 1851.

Nach der Verordnung vom 30ten September 1846 (Seite 237 des Gesetz- und Verord-
nungsblattes) § 3 haben Gerichtsbehörden, welche von den Betheiligten wegen Beurkundung
von ihnen getroffener Privatvereinigungen über Ablösungen aller Art, über Gemeinheitstheil-
ungen oder Grundstückenzusammenlegungen angegangen werden, oder selbst erst noch eine güt-
liche Vermittelung deshalb übernehmen, von den deshalb an sie gelangten Anträgen jedesmal
sogleich und längstens binnen vier Wochen Anzeige an die Generalcommission für Ablösungen
und Gemeinheitstheilungen zu erstatten, und dann den von derselben an sie ergehenden Ver-
fügungen nachzugehen.

Da die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen, wie sich ergeben hat, in vielen Fällen unter-
blieben ist, so wird vorstehende Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, und für jede
Uebertretung derselben eine von der Generalcommission einzubringende Ordnungsstrafe
von fünf Thalern bestimmt.

Dresden, den 9ten Juli 1851.

Ministerium des Innern. von Friesen.

Demuth.

Letzte Abfindung: am 5ten August 1851.

